



Frauenfeld,

24. Oktober 1997

PG Weinfelden

Änderung Baulinienplan Nr. 44

Das Bauamt Weinfelden ersucht im Auftrage des Gemeinderates mit Schreiben vom 3. Oktober 1997 um Genehmigung einer Änderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 229 am 5. Februar 1985 genehmigten Baulinienplans Nr. 44 "Fabrikkanal entlang Areal Model AG". Die Änderung des Baulinienplans wurde gemäss Planungsbericht durch die Firma Model ausgelöst, die im fraglichen Bereiche eine weitere Papiermaschine zu erstellen gedenkt. Bedingt durch den Fabrikationsablauf und die ausserordentlichen Längenmasse einer Papiermaschine sei der Überbau des Fabrikkanals bis zur südlich angrenzenden Industriestrasse erforderlich. Demzufolge wird die bestehende Baulinie nördlich des Fabrikkanals aufgehoben und eine Baulinie über den Kanal und entlang der Industriestrasse ausgeschrieben.

Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass die Gemeinde mit dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für den Überbau des Fabrikkanals mit der Offenlegung des Möslibaches eine Ersatzbachöffnung fand. Die Firma Model AG hat sich bereit erklärt, Fr. 118'750.-- an die Gesamtkosten von Fr. 200'000.-- für die Öffnung des eingedolten und teilweise unterbrochenen Möslibaches auf einer Länge von ca. 180 m zu bezahlen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Baulinienplanes unter dem Vorbehalt der vorgenannten Beitragsleistung der Firma Model AG an die Öffnung des Möslibaches beschlossen. Er stellt dem Departement für Bau und Umwelt den Antrag, die Genehmigung mit dem Vorbehalt der Ersatzbachöffnung zu genehmigen.

Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte angemeldet. Die Planänderung erscheint rechtmässig.

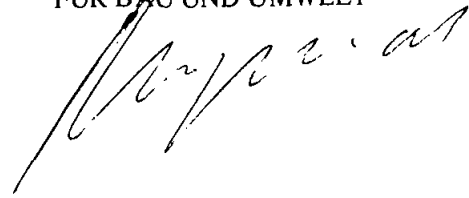
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 30. September 1997 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 44 "Fabrikkanal entlang Areal Model AG" wird mit dem Vorbehalt der Ersatzbachöffnung des Möslibaches im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:.....27. Oktober 1997.....